

Geschäftsgang zu entwerfen. Sie hat aber dieselbe dem Kommunal-Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

Berlin, den 26. März 1831.

Der Minister des Innern  
und der Polizei.

v. B r e n n.

Der Justiz-Minister.

Im Allerhöchsten Auftrage.

v. K a m p f.

F.

## Feuer-Polizei.

64.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Aufstellung von Diemen (Feimen oder Schober) betreffend.

Die Voraussetzung, von welcher die Königl. Regierung im Bericht vom 24. v. M. bei der Frage über die Anwendung der Seitens des Landraths N. N. unterm 3. September c. für den Saalkreis hinsichtlich der Aufstellung der Getreide- und Stroh-Diemen ergangenen Verfügung ausgeht, daß nämlich die Rescripte des vormaligen General-Direktorii vom 3. Januar 1797. und 3. Januar 1798., auf deren Grund jene Verfügung erlassen worden, damals nicht für die Provinz Magdeburg, sondern für den ganzen Umfang des Königreichs Preußen ergangen, mithin nicht als Provinzial-, sondern als Landesgesetze zu betrachten seien, ist nicht richtig. Die Verordnung von 1797. und die Deklaration von 1798. sind vielmehr lediglich als eine Provinzial-Verordnung anzusehen, mithin nur für das damalige Herzogthum Magdeburg und die Grafschaft Mansfeld, für welche sie erlassen worden, als gültig zu betrachten.

Dieß kann aber, da hier von keinem landesherrlichen Gesetze, sondern bloß von einer General-Direktorial-Verordnung die Rede ist, nicht als ein Hinderniß angesehen